



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag. Barbara Rath-Ruggenthaler in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED]. A [REDACTED] W [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] vertreten durch Dr. Sebastian Schumacher, RA in 1030 Wien, wider die beklagte Partei Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, FN 2031602, vertreten durch Fellner, Wratzfeld & Partner, RAe GmbH in 1010 Wien, sowie der Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei CPM Anlagen Vertriebs GmbH in Liquidation, Annagasse 5/2/16, 1010 Wien, vertreten durch Dr. Georg Eckart, RA in 1010 Wien, wegen Leistung (EUR 49.547,20) und Feststellung (EUR 10.000,-) samt Anhang nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig,

1. der klagenden Partei Zug um Zug gegen die Abgabe des Angebots, dass die beklagte Partei ihre Ansprüche betreffend die Kommanditanteile an der 50 Sachwertrendite-Fonds Holland GmbH & Co KG aus dem Treuhandvertrag mit der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH abzutreten, den Betrag von EUR 29.558,82
2. der klagenden Partei Zug um Zug gegen die Abgabe des Angebotes ihre Ansprüche betreffend die Kommanditanteile an der 54 Sachwertrendite-Fonds Holland GmbH & Co KG aus dem Treuhandvertrag mit der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH abzutreten, den Betrag von EUR 19.988,39,

insgesamt daher den Betrag von EUR 49.547,20 samt 4 % Zinsen seit 3.10.2013 binnen 14 Tagen zu zahlen.

3. Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei für alle Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an der 50 Sachwertrendite-Fonds Holland GmbH & Co KG sowie der 54 Sachwertrendite-Fonds Holland GmbH & Co KG gegenüber der klagenden Partei geltend gemacht werden, haftet.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei deren mit EUR 16.557,88 bestimmten Kosten des Verfahrens (darin enthalten EUR 2.525,21 an USt und EUR 1.406,60 an Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Folgendes steht außer Streit:

Die Beklagte ist zu FN 2031602 des Handelsgerichtes Wien protokolliert und ein konzessioniertes Kreditinstitut gem. § 1 BWG. Der Kläger wurde von den Mitarbeitern der Beklagten, nämlich T■■■■ S■■■■ und P■■■ G■■■■ entgeltlich beraten. Auf Grundlage dieser Beratung und über Vermittlung der Beklagten investierte der Kläger in nachstehende Veranlagung:

1. Am 9.7.2004 in die Fondsbeteiligung 50 Sachwertrendite-Fonds Holland GmbH & Co KG eine Einlage von EUR 35.000,-, wobei das Agio EUR 750,- betrug.
2. Am 16.12.2004 in die Fondsbeteiligung 54 Sachwertrendite-Fonds Holland GmbH & Co KG eine Einlage von EUR 27.000,-, wobei das Agio EUR 350,- betrug.

Bei diesen Veranlagungen handelte es sich um Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds, die in Rechtsform einer GmbH & Co KG emittiert wurden. Die Kommanditbeteiligungen wurden für den Kläger treuhändisch von der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (TVP) gehalten.

Der Kläger begehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte zusammengefasst vor, von den Mitarbeitern der Beklagten falsch beraten worden zu sein. Die Investition sei als vergleichsweise sichere und ertragsreiche Veranlagung dargestellt worden, welche für den Anlagezweck der Altersversorgung bestens geeignet gewesen sei. Das Risiko sei gering einzustufen, das Kapital garantiert und werde man es nach der Laufzeit mit Gewinnen zurückbekommen. Mit Ausschüttungen bis zu 10 % p.a. sei zu rechnen, wobei nicht darüber aufgeklärt worden sei, dass es sich hierbei um sukzessive Rückzahlungen des Eigenkapitals gehandelt habe. Im vollen Vertrauen auf die Richtigkeit der Empfehlungen und Zusicherungen habe der Kläger die Investitionen getätigt. Er sei nicht darüber aufgeklärt worden, dass die Beklagte für die Vermittlung der gegenständlichen Beteiligungen umsatzabhängige Rückvergütungen erhalten habe, weshalb ein Eigeninteresse der Beklagten an der Vermittlung bestanden habe. Die Beklagte habe eine Plausibilitätsprüfung unterlassen. Er sei nicht darüber aufgeklärt worden, dass die in den Verkaufsprospekten enthaltenen Prognosen nur bei allergünstigsten Verhältnissen eintreten, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit verfehlt

werden, da die Beklagte die Veranlagung fälschlich als solide Beteiligung dargestellt habe. Es sei schuldhaft unterlassen worden darüber aufzuklären, welchen Unterschied es gäbe zwischen geschlossenen Fonds und offenen Fondsbeteiligungen. Die klagsgegenständliche Beteiligung sei ein über eine Treuhandenschaft gehaltene Kommanditbeteiligungen abgeschlossener Immobilienfonds. Derartiges war den Anlegern in den 2000-er Jahren in Österreich unbekannt. Der Kläger habe mangels Aufklärung nicht verstanden, was ein geschlossener Fonds sei und habe damit zusammenhängende Risiken und Nachteile nicht erkennen können. Hätte er über das Totalverlustrisiko Bescheid gewusst, so hätte er niemals zum Zwecke der Altersvorsorge das Investment getätigt. Es sei dem Kläger verschwiegen worden, dass die vermittelten Fondsgesellschaften in den ersten zehn Jahren planmäßig keine Gewinne erwirtschafteten. Die Ausschüttungen seien nur deshalb möglich gewesen, weil die Fondsgesellschaften aufgrund von Darlehen, die in den Anfangsjahren nicht getilgt worden seien, über eine hohe Liquidität verfügten. Dies hätte der Beklagten als Sachverständige aufgrund des Kapitalmarktprospektes bekannt sein müssen. Eine derartige Ausschüttungspolitik habe schwerwiegende Konsequenzen, weil gewinnunabhängige Ausschüttungen von Anlegern gem. § 172 Abs. 4 Deutsches HGB im Rahmen der Kommanditistenhaftung zurückgefordert werden können. Auch darüber sei der Kläger nicht aufgeklärt worden. Eine derartige Haftung sei nicht nur abstrakt, sondern bestehe nach den Fondskonzeptionen sogar konkret. Ebenso wenig sei dem Kläger mitgeteilt worden, dass selbst nach Kündigung der Kommanditbeteiligungen eine Frist von fünf Jahren für die Nachhaftung bestehe. Dem Kläger sei nicht zur Kenntnis gebracht worden, dass es für den geschlossenen Fonds praktisch keinen Markt gebe, weshalb ein vorzeitiger Verkauf oder Ausstieg nicht möglich sei. Die Darstellung, dass es sich um eine zehnjährige Laufzeit handle und der Kläger sodann das Kapital zurückerstattet erhalte, sei nicht richtig gewesen, da erstmals zum 31.12.2014 unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden hätte können und der Anleger dann nach Bilanzerstellung bei entsprechender Liquidität in zwei bzw. drei Raten über den Zeitraum von drei Jahren ein Auseinandersetzungsguthaben ausbezahlt bekommen hätte. Die gegenständliche Holland 50 und Holland 54 Beteiligungen seien mit Weichkosten von je rund 22 % bezogen auf das Kommanditkapital belastet. Aus diesen Weichkosten habe die Beklagte selbst Provisionen erhalten und seien diese nicht offengelegt worden. Der Kapitalmarktprospekt sei dem Kläger nicht vor Unterzeichnung der Beitrittserklärungen ausgehändigt worden und habe man lediglich anhand der Verkaufsfolder das Produkt präsentiert, welche jedoch keine Risikohinweise enthalten habe. Der Schaden des Klägers bestehe darin, dass die Zusammensetzung seines Vermögens nicht seinem Willen entspreche. Die Beklagte habe grob fahrlässig gegen ihre Aufklärungs-, Informations-, Nachforschungs- und Wohlverhaltenspflichten verstoßen. Von der Fehlberatung habe der Kläger erst im Sommer 2013 durch Medien und die rechtsfreundliche Aufklärung des

Klagevertreters Kenntnis erlangt. Nach ständiger Rechtsprechung könne die Naturalrestitution auch bei geschlossenen Fonds begehrt werden. In diesem Sinne begehre er die Rückzahlung seiner Einlagen abzüglich erhaltener Ausschüttungen zuzüglich des entgangenen Gewinnes einer alternativen Veranlagung. Bei einem Ankaufspreis von EUR 64.000,-, einem Agio von EUR 1.100,- abzüglich aller erhaltenen Ausschüttungen in der Höhe von EUR 28.424,- und eines positiven Schadens von brutto 3 % p.a. in der Höhe von EUR 12.911,20 ergebe die gesamte Rückforderung einen Betrag von EUR 49.547,20. Die Feststellung der Haftung bei Inanspruchnahme des Klägers sei berechtigt, da er gemäß der Bestimmungen des Deutschen HGB gegenüber Gläubigern bzw. im Fall der Insolvenz dem Insolvenzverwalter bis zur Höhe seiner Einlage hafte. Eine weitergehende Haftung ergebe sich aus dem §§ 30 ff Deutsches GmbH-Gesetz bis zur Höhe der Einlage, wenn Auszahlungen erfolgt seien, obwohl die Finanzlage die jeweiligen Beteiligungsgesellschaft dies nicht zulasse. Es drohe daher die Gefahr einer Rückforderung. In eventu werde begehrt, dass die Beklagte dem Kläger aus der Vermittlung der fehlerhaften Beratung und dem Erwerb im Zusammenhang mit der klagsgegenständlichen Veranlagung hafte.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Die Informationspflichten seien vertraglich ausgeschlossen gewesen. Der Kläger habe es vereinbarungsgemäß übernommen, sich selbst zu informieren und sich die Informationen selbst zu verschaffen. Er sei richtig informiert worden und müsse seine Kenntnisse als Geschäftsführer einer GmbH sowie Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft zurechnen lassen. Er habe mehrfach schriftlich bestätigt, über Risiken ausführlich informiert worden zu sein. Beim Kläger handele es sich um einen äußerst fachkundigen und erfahrenen Anleger. Aus den Unterlagen des Beteiligungserwerbes haben sich alle Risikohinweise ergeben. Der Kläger sei über die Beendigungsmöglichkeiten informiert worden, ebenso wie über die Tatsache, dass die erfolgten Ausschüttungen keine Zinszahlungen seien und dass Rückzahlungsverpflichtungen entstehen können. Auf der Beitrittserklärung habe er die Beitrittsbedingungen mit gesonderter Unterschrift bekräftigt, aus welchen ersichtlich sei, dass er mit den Risiken der Beteiligung vertraut sei und diese zustimmend zur Kenntnis genommen habe. Auch sei er hingewiesen worden, dass es sich um eine langfristige Veranlagung handle und eine ordentliche Kündigung erstmals zum 31.12.2014 möglich sei. Über die Möglichkeit eines Totalverlustes sei er informiert worden. Der Kläger habe das Anlegerprofil ausgefüllt und seien auch in diesem Informationen und Warnhinweise enthalten gewesen. Es habe eine Broschüre mit einem Risikoprofil gegeben, welches ein Abschnittsriskoprofil und Risikohinweise, Rechtsstellung des Fondszeichners und die steuerlichen Grundlagen enthalten habe. Durch dieses sei der Kläger ordnungsgemäß aufgeklärt worden, ebenso wie durch die Informationsbroschüren. Des weiteren habe es einen KMG-Prospekt gegeben auf dessen Existenz der Kläger durch die Mitarbeiter der Beklagten hingewiesen worden sei. Der

Kläger habe ausreichend Bedenkzeit gehabt und hätte überdies von seinem Rücktrittsrecht innerhalb einer Woche nach Abschluss Gebrauch machen können. Das vom Kläger behauptete Anlegerziel sei unglaubwürdig, denn von Altersvorsorge sei nie die Rede gewesen. Er selbst habe Steuervorteile als Anlegerziel genannt. Da die Risikohinweise darüber informiert haben, wobei es sich bei den Ausschüttungen handle, könne sich der Kläger auf dessen Nichtkenntnis nicht berufen. Dem Kläger müsse der Unterschied zwischen einer Liquiditätsausschüttung und einer Gewinnausschüttung bekannt sein. Dem Kläger sei bewusst gewesen, dass es keinen Sekundärmarkt gegeben habe, da er dies in seinen produktspezifischen Anlegerprofilen bestätigt habe. Die Liquiditätsausschüttungen an die Kommanditisten sei sinnvoll und sachgerecht gewesen. Eine Haftung des Vermittlers und des Anlageberaters sei ausgeschlossen, wenn der Anleger das Totalverlustrisiko kenne. Ein Interessenskonflikt der Beklagten sei nicht existent gewesen, die der Beklagten zustehenden Entgelte für die Vermittlung von Kommanditbeteiligungen seien vom Umfang der vermittelten Kommanditbeteiligungen unabhängig. Überdurchschnittliche Provisionen für die Vermittlung der Kommanditbeteiligungen habe die Beklagte nicht erhalten. Zusammengefasst habe die Beklagte für die Vermittlung nur zulässige Entgelte erhalten und seien diese dem Kläger bekannt gewesen. An der Veranlagungsentscheidung des Klägers hätten diese jedenfalls nichts geändert. Die vom Kläger behaupteten Weichkosten im Ausmaß von 22 % seien nicht nachvollziehbar. Der Kläger habe jährlich Geschäfts- und Treuhandberichte samt Beilagen der TVB erhalten. Aus diesen hätte er alle Tatsachen und Risiken entnehmen können. Die Geschäftsführung der 8 MPC Holland Kommanditgesellschaften haben den Kommanditisten im Jahre 2007 eine Umstrukturierung unter gleichzeitiger Umfinanzierung der acht Kommanditgesellschaften vorgeschlagen. Hierzu habe der Kläger umfangreiche Unterlagen erhalten. Auch aufgrund dieser Unterlagen hätte der Kläger vom Risiko Kenntnis erlangen müssen. In rechtlicher Hinsicht sei darauf hinzuweisen, dass die Informationspflicht beim Kläger gelegen sei und sei die Informationspflicht der Beklagten vertraglich ausgeschlossen worden. Überdies habe sie bloß als Anlagevermittler fungiert, weshalb sie nur verpflichtet gewesen sei, allgemeine produktbezogene Informationen zu erteilen, jedenfalls keine konkreten. Ein Beratungsvertrag sei jedenfalls nicht zustande gekommen. Da es sich beim Kläger um einen versierten Anleger gehandelt habe, sei die Aufklärungspflicht zur Gänze entfallen, weil dieser seine wirtschaftlichen Interessen selbst ausreichend wahren könne. Der Anlageberater muss dem Anleger nur jene Informationen erteilen, die erforderlich seien, damit der Anleger das Wesen der Veranlagung und die mit ihr verbundenen Chancenrisiken verstehe. Die Beklagte sei ihrer Informationspflicht auch nachgekommen, da dem Kläger der KMG-Prospekt vorgelegen sei. Schließlich sei dem Kläger auch kein Schaden entstanden, da er eine Kommanditbeteiligung erwerben habe wollen. Hätte der Kläger hypothetisch eine andere, dem entsprechende Veranlagung getätigt, hätte er zumindest den selben Verlust

erlitten. Weiters hätte er sich die Steuerersparnis anrechnen lassen müssen. Die Haftung des Anlageberaters sei auch ausgeschlossen, da sich lediglich ein allgemeines Marktrisiko verwirklicht habe. Es mangle an einem Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der Anlageberater und dem Schaden, da der Kläger bereits vor der Beratung mit dem vorgefassten Entschluss zum Berater gekommen sei. Schließlich seien die Ansprüche verjährt, da der Kläger bereits drei Jahre vor Klageeinbringung Kenntnis vom Schaden gehabt habe. Es habe ihn eine Erkundigungspflicht getroffen und habe die Verjährungsfrist jedenfalls mit jenem Zeitpunkt zu laufen begonnen, in dem die laufenden Liquiditätsausschüttungen reduziert bzw. eingestellt worden seien. Dies sei jedenfalls bereits im Jahre 2007 gewesen.

Die Nebenintervenientin auf Seiten der Beklagten schloss sich den Ausführungen der Beklagten an und ergänzte das Vorbringen dahingehend, dass das Fondskonzept sehr wohl realistisch gewesen sei. Die Ertragswertberechnungen, auf deren Basis die gegenständliche Immobilienbeteiligungen konzipiert gewesen seien, seien in vielen Fällen positiv umgesetzt worden. Ausschlaggebend für die negative Entwicklung sei die von niemanden vorhersehbare und historisch beispiellose negative Entwicklung der Wirtschaftslage im Allgemeinen und dem Marktgewerbe Immobilien in den Niederlanden im Speziellen gewesen. Es sei zu einem Wertverfall der Objekte gekommen, welcher durchschnittlich 40 % betragen habe. Bei den Ausschüttungen habe es sich um Mittelüberschüsse aus gewöhnlichen Geschäftstätigkeiten gehandelt, somit um Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, worüber der Kläger informiert worden sei. In den Vertriebsbroschüren sei niemals von dem Begriff Gewinnausschüttung die Rede gewesen, sondern von Anfangausschüttungen, Durchschnittsausschüttungen, prognostizierten Ausschüttungen und prognostizierten Planausschüttungen. Jedenfalls sei der Kläger darauf hingewiesen worden, dass es sich bei diesen Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzugszinsen handle. Die geflossenen Provisionen seien als Kapitalbeschaffungskosten Teil der Weichkosten gewesen und als solche im KMG-Prospekt und in den Verträgen ausgewiesen. Bei den verfahrensgegenständlichen Beteiligungen gebe es keine Bestandprovisionen, sondern fallen die Kosten für die gegenständliche Beteiligung nur einmal zu Beginn an. Sämtliche mit der Beteiligung verbundenen Kosten seien im KMG-Prospekt offengelegt gewesen. Weichkosten seien für die Entscheidung des Anlegers nicht relevant, sondern lediglich die mit der Beteiligung verbundenen Ertragschancen. Geschlossene Fonds seien nicht risikoreicher als offene Fondsbeteiligungen. Die Schadenshöhe sei nicht korrekt berechnet worden, und treffe den Kläger ein Mitverschulden. Der Anspruch sei verjährt, da der Kläger laufend Informationen von der TVP persönlich zugesandt bekommen habe und jedenfalls 2007 Kenntnis vom Produkt haben hätte müssen. Die vom Kläger monierten Zwischenkäufe seien für die Anlegerentscheidung nicht relevant gewesen. Überdies seien sämtliche Immobilien ordnungsgemäß bewertet worden und deren Werte auch in den Prospekten ausgewiesen

gewesen.

Beweis wurde erhoben durch:

Einsichtnahme in die vom Kläger vorgelegten Urkunden ./A bis ./X, jene der Beklagten ./1 bis ./112, jene der Nebenintervenientin ./NI1 bis ./NI8, Einvernahme des Zeugen P ■■■■■ G ■■■■■ sowie des Klägers als Partei.

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Der 1940 geborene Kläger erlernte den Beruf des Werkzeugmachers. Im zweiten Bildungsweg besuchte er eine HTL für Maschinenbau und schloss diese mit dem Grad eines Ingenieurs ab. Er arbeitet in den letzten Jahren seines Berufslebens in einem internationalen Unternehmen und hatte die Funktion eines Geschäftsführers inne. Sein Tätigkeitsbereich umfasste jedoch nur die technischen Belange. Mit den kaufmännischen und finanztechnischen Angelegenheiten waren andere Geschäftsführer betraut. Bilanzen konnte er nicht lesen. Wirtschaftliche Agenden wurden dem Kläger von den im Unternehmen tätigen Experten erklärt (Kläger, S 3 in ON 15).

Solange der Kläger im Berufsleben stand, war er Kunde einer Bank in Wiener Neustadt, zumal er ebendort arbeitete. Die Bank in Wiener Neustadt beriet den Kläger in Anlagesachen. Einmal wurden ihm Aktien der OMV empfohlen, welche er kaufte und sodann gewinnbringend veräußerte. Der Kläger veranlagte regelmäßig Geld, das ihm am Konto verblieb. So erwarb er im Laufe der Zeit Lebensversicherungen, Bausparverträge und staatlich garantierte Wohnbauanleihen. Als er in Pension ging, suchte er sich ein anderes Kreditinstitut. In weiterer Folge richtete er ein Online-Konto bei der Beklagten ein. Das Familienkonto, über welches seine Frau verfügte, war bei einer Filiale der Beklagten in Breitenfurt (Kläger, S 3 in ON 15).

Im Jahre 2004 – er war schon seit 4 Jahren nicht mehr berufstätig – beabsichtigte der Kläger wieder Ersparnisse in der Höhe von Euro 35.000,- – der Betrag resultierte aus zwei abgelaufenen Lebensversicherungen – anzulegen. Der Vater einer Tochter, die 1969 geboren wurde und an einer hundertprozentigen Behinderung leidet, strebte eine sichere Veranlagung zum Zwecke der Versorgung seines Kindes an (./B). Aufgrund seines Alters wurde mit ihm keine Lebensversicherung mehr abgeschlossen. Da er sich bislang immer in der Bank beraten ließ, fragte er bei der Hausbank seiner Frau in Breitenfurt nach und erhielt die Auskunft, dass sich die besten Mitarbeiter auf diesem Gebiete in Wien in der Filiale auf der Mariahilfer Straße befinden. Der Kläger rief in der besagten Filiale an und vereinbarte einen Termin zwecks Beratung mit T ■■■■■ S ■■■■■ (Kläger, S 4 in ON 15).

Am 9.7.2004 suchte der Kläger den Berater auf der Mariahilfer Straße auf. Er erwartete sich ein umfassendes Beratungsgespräch über unterschiedliche Möglichkeiten der

Veranlagung, wobei er T [REDACTED] S [REDACTED] zu verstehen gab, dass es sich aufgrund seiner familiären Situation um eine sichere zu handeln habe und das Kapitalverlustrisiko jedenfalls Null sein müsse (Kläger, S 5 in ON15).

T [REDACTED] S [REDACTED] pries dem Kläger nur den Sachwerte Rendite-Fonds Holland 50 an und verwendet bei dem Gespräch eine Seite, auf welcher die Argumente für das besagte Produkt aufgelistet waren, einen Kurzbericht über die Leistungsbilanz 2003 und ein Blatt über die Szenarien zur Höhe des Verkaufserlöses.

Es kann nicht festgestellt werden, ob der Berater daraufhinwies, dass es einen Kapitalmarktprospekt zum Fonds gab.

Die Argumente für den Fonds setzten sich aus Sicherheitsaspekten, ausgezeichneter Rendite, wesentlichen Steuerargumenten, Optimierungsmöglichkeiten für eine ertragreiche Investition und Erfolgskriterien des Anbieters MPC Capital zusammen (./C).

In der Kurzübersicht hieß es wörtlich: „Sämtliche Immobilienfonds schütten prospektgemäß oder besser aus. Die durchschnittliche Ausschüttung in Prozenten des Eigenkapitals betrug 8,74%. Die Tilgung des Fonds wurde mindestens vertragsgemäß geleistet. Vereinzelt wurden auch Sondertilgungen vorgenommen. Seit Gründung im Jahre 1994 hat die MPC Capital 182 Fonds erfolgreich initiiert und vertrieben. Mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von über EUR 9,5 Milliarden ist MPC Capital Deutschlands größtes Emissionshaus für geschlossene Fonds und gehört in allen Kerngeschäftsfeldern zur Gruppe der Marktführer. ...Weitere Informationen wie z.B. die vollständige Leistungsbilanz können Sie auch im Internet unter [www.mpc-capital.at](http://www.mpc-capital.at) online betrachten oder herunterladen.“ (./D).

T [REDACTED] S [REDACTED] erklärte dem Kläger nicht, was unter einem geschlossenen Fonds zu verstehen sei. Vielmehr gab er dem Kläger zu verstehen, dass eine große Nachfrage bestehe, man schnell zeichnen müsse und dann der Fonds geschlossen werde. Gestützt auf die Information über die Argumente versicherte er dem Kunden, dass das Risiko gering sei und wies daraufhin, dass es sich um einen Fonds handle, bei welchem mehrere Immobilien konzentriert werden. Letztere seien zu 90% langfristig ausgelastet. Es gebe bereits an die 200 derartiger Immobilienfonds. Die Ausschüttungen resultieren aus der vollen Vermietung der Objekte. Den Unterschied zwischen einem operativen Gewinn und einem Bilanzgewinn, klärte T [REDACTED] S [REDACTED] nicht auf. Laut Berater sollte die Laufzeit des Fonds maximal 10 Jahre betragen. Danach bekäme der Kläger sein eingesetztes Kapital jedenfalls zurück und noch vieles mehr. Während dieser 10 Jahre würden regelmäßige Ausschüttungen in der Höhe von 7,5% erfolgen (Kläger, Seite 4 in ON 15).

Tatsächlich verhielt es sich jedoch so, dass es sich um direkte oder treuhändig gehaltene Kommanditanteile an einer deutschen Kommanditgesellschaft mbH & Co. KG handelte. Laut



Kapitalmarktprospekt wurde interessierten Anlegern eine Beteiligung als Kommanditisten an einer Gesellschaft angeboten, deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines geschlossenen Immobilienfonds, insbesondere in Holland, sei. Die Gesellschaft war auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Gesellschaftsverhältnis konnte von jedem Kommanditisten durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 12 Monaten bis zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2014, gekündigt werden. Die Haftung des Kommanditisten war auf die bedungene Einlage beschränkt. Für die Anteile an geschlossenen Immobilienfonds gab es keinen Markt. Eine Rückgabe an die Gesellschaft selbst war ausgeschlossen. Der Totalverlust war möglich. Das Angebot richtete sich an einen Personenkreis mit eigener wirtschaftlichen Erfahrung, der selbst ein gewisses Gespür für die vorhandenen Chancen und Risiken besaß und in der Lage war, diese gegeneinander abzuwägen (. /8, KMP).

Wiewohl all diese Risiken und Informationen im Kapitalmarktprospekt enthalten waren, lag dieser im Beratungsgespräch nicht vor. Dabei stand auf der zweiten Seite dieser Informationslektüre wörtlich „Einladung zur Zeichnung. Mit diesem Prospekt erlaubt sich die Fünzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH&Co. KG, Hamburg, Sie zur Beteiligung an einer deutschen Kommanditgesellschaft mit Immobilienbesitz in den Niederlanden einzuladen.“(. /8).

Es kann nicht festgestellt werden, ob T ■■■■■ S ■■■■■ vor dem Beratungsgespräch den Kapitalmarktprospekt gelesen hatte. Es kann nicht festgestellt werden, dass er dem Kunden mitteilte, sich weitere Informationen über das Produkt selbst beschaffen zu müssen.

T ■■■■■ S ■■■■■ erklärte dem Kläger nicht, dass er nicht nur Anteile erwerbe, sondern eine gesellschaftsrechtliche Position erlange und zwar mit allen Konsequenzen. Auch wies er nicht daraufhin, dass nach 10 Jahren erstmals eine Kündigung möglich sei und sodann ein Auseinandersetzungsguthaben errechnet werde, das in den Folgejahren in Raten ausbezahlt werde. Der Kläger ging daher davon aus, dass es sich bei dem Produkt um einen ganz normalen Fonds handle, er lediglich Anteile daran erwerbe, der Fonds nach einer Laufzeit von 10 Jahren zu Ende sei und er dann garantiert das investierte Kapital mit all den weiteren Erträgen lukrieren werde. Die gut vermieteten Immobilien stellten für ihn einen sicheren Wert dar. Auch erschien es ihm plausibel, dass Immobilien einen Wertzuwachs im Laufe der Zeit erfahren und nach 10 Jahren zwischen 15 und 30 % mehr wert sind, weswegen ihn die hohe Rendite nicht wunderte und er sie auch nicht automatisch mit einem höheren Risiko verband (Kläger Seite 11 in ON18).

Wäre der Kunde darüber aufgeklärt worden, dass er eine gesellschaftsrechtliche Position erwerbe und erst nach 10 Jahren überhaupt eine Kündigung möglich sei, hätte er das Produkt nicht erworben, da er keine Anteile an einem Unternehmen wollte. Der Kunde hätte bei der Bank zum damaligen Zeitpunkt bei Veranlagung auf einem Sparbuch mit einer Bindungsfrist

von 10 Jahren Zinsen in der Höhe zwischen 5 und 6 % aushandeln können (Kläger Seite 6 und Seite 10 in ON 15).

Ebensowenig erhielt der Kläger Informationen darüber, dass die Beklagte Provisionen für den Verkauf des Produktes erhielt, und zwar zusätzlich zum Agio. Über die Finanzierung der im Fonds enthaltenen Immobilien erklärte T■■■■ S■■■■ nichts, wobei nicht festgestellt werden kann, ob er überhaupt etwas darüber wusste. Weichkosten waren im Zuge des Beratungsgespräches kein Thema (Kläger Seite 8 und 9 in ON 15, Seite 9 und 10 in ON 18).

Der Berater überzeugte den Kunden so sehr von den Vorzügen des Produktes, dass der Kläger sofort dessen Erwerb beschloss. Insbesondere gefiel es ihm, dass er regelmäßig bis zur Auszahlung Zinsen in der Höhe von 7,5% und mehr bekommen werde und nach 10 Jahren ein Drittel mehr des Kapitals, welches er veranlagt hatte. Der Berater schlug dem Kläger kein weiteres Produkt mehr vor, sondern man füllte das Anlegerprofil aus. Der Berater stellte dem Kunden Fragen und setzte auf dem Formular Kreuze.

Es kann nicht festgestellt werden, ob das Formular für den Termin zuvor angefertigt wurde.

Ebensowenig kann festgestellt werden, ob der Berater genau die Fragen erörterte, bei welchen sodann von ihm Kreuze gesetzt wurden.

Beim Punkt "Risikohinweis zu mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen" wurde vermerkt, dass sich der Kläger über das unternehmerische Risiko der gewählten Veranlagung bewusst sei und wisse, dass derartige Beteiligungen durch Änderungen in Steuergesetzgebung nachhaltig beeinflusst werden können. Bezüglich der „Veräußerung der Beteiligung“ kreuzte der Berater an, es sei dem Kläger bewusst, dass es für diese Produkte keinen Sekundärmarkt gebe und er wisse, dass ein vorzeitiger Ausstieg aus solchen Beteiligungen nicht vorgesehen sei. Beim „Anlageverhalten“ bestätigte er, dass der Kläger Liquiditätsvorsorgen, insbesondere für Notfälle, getroffen habe und über Erfahrung mit mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen verfüge. Als „Anlageziel“ wurde Vorsorge gewählt und bezüglich der Steuervorteile bekräftigte T■■■■ S■■■■, dem Kunden sei bekannt, dass zur Ermittlung seines niederländischen Einkommens sämtliche Investments in den Niederlanden hinzuzählen seien. Akzeptiert werde, dass eine Veräußerung vor Ablauf von 9 bis 15 Jahren nicht möglich sei und das Ertragsziel in regelmäßigen Rückflüssen bestehe. Angekreuzt wurde weiters:

- dass Detailfragen mit dem Bankberater besprochen worden seien, der Kunde über das Risiko mitunternehmerschaftlicher Beteiligungen ausführlich aufgeklärt worden sei, ebenso wie über die weiteren wesentlichen mit der Veranlagung verbundenen Risiken;
- ein Verkaufsprospekt einschließlich der dort genannten Risiken einer Beteiligung vorliege und der Kunde die Risiken verstanden habe;

- die Empfehlung des Beraters, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung auf die persönliche Situation einen Wirtschaftstreuhänder oder Steuerberater des Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen zu haben. (.2)

Der Kläger unterschrieb das Anlegerprofil, ohne es sich noch einmal durchgelesen zu haben. Er vertraute darauf, bestmöglich beraten worden zu sein. Tatsächlich verstand er vieles nicht bzw. falsch. So war ihm nicht bewusst, was unter dem Begriff unternehmerisches Risiko zu verstehen sei bzw. in welchem Konnex es zu seiner Veranlagung stehe. Dass er einen Steuerberater konsultieren sollte, wurde ihm jedenfalls nicht geraten.

Abschließend unterfertigte der Kläger die entsprechende Beitrittserklärung (.1). Auch dieses Formular las der Kunde nicht durch. Der Kläger wurde vom Berater nicht dazu angehalten, die Papiere vor deren Unterfertigung nochmals durchzulesen. Da der Kläger die Beklagte für eine seriöse Bank hielt und davon ausging, die bestmögliche Beratung erhalten zu haben, vertraute er T■■■■ S■■■■ völlig (Kläger, Seite 18 in ON 15, Seite 6 in ON 18, Seite 7 in ON 20).

Wäre der Kläger darüber aufgeklärt worden, dass er eine unternehmerische Beteiligung erwerbe, ein Totalverlustrisiko bestehe, die Beklagte Bestandsprovisionen für das Produkt erhalte und die laufenden Ausschüttungen nicht aufgrund von regelmäßigen Gewinnen aus den Immobilien resultieren, hätte er die Veranlagung nicht getätigt.

Im Dezember 2004 verfügte der Kläger wieder über Geld, das er veranlagen wollte. Abermals rief er in der Filiale der Beklagten auf der Mariahilfer Straße an und vereinbarte für den 16.12.2004 einen Beratungstermin. Bei diesem war jedoch nicht T■■■■ S■■■■ zugegen, sondern P■■■ G■■■■. Der Kläger erkundigte sich explizit nach Alternativveranlagungen zu dem von ihm im Juli des selben Jahres erworbenen Produktes. P■■■ G■■■■ empfahl ihm lediglich den 54. Holland Fonds, da es aus seiner Sicht nichts Besseres gab. Als Beratungsunterlagen verwendete P■■■ G■■■■ einen Folder, der viele Bilder von Immobilien enthielt und auf der ersten Seite das Logo der Beklagten aufwies (.9).

Der Berater ging mit dem Kunden wieder ein Anlageprofil durch und setzte die entsprechenden Kreuze. Es kann nicht festgestellt werden, ob vor dem Gespräch bereits das Formular angefertigt wurde. Nicht festgestellt werden kann, weshalb letztlich 2 unterschiedliche Anlegerprofile existierten, nämlich eines in welchem das zur Veranlagung freiverfügbare Vermögen mit Euro 20.000,- beziffert wird (.U) und eines, in welchem dieser Betrag mit Euro 30.000,- vermerkt wurde (.4). Tatsächlich wurde dem Kläger lediglich das erstere ausgehändigt (Kläger Seite 7 in ON 18). Das Beratungsgespräch dauerte gerade einmal 10 Minuten und unterfertigte der Kläger wiederum alle Papiere, die man ihm vorlegte. Abermals erfolgte keinerlei Aufklärung über die Beteiligungsform, die Möglichkeit des

Totalverlustes, die Weichkosten, die Provisionen, die Laufzeit und die Kündigungsmöglichkeiten. Der Kläger vertraute wieder ganz seinem Berater. Darüber, dass er einen Steuerberater konsultieren solle, wurde er nicht informiert, ebensowenig, dass sich der Kläger im Firmenbuch eintragen lassen hätte können. (Kläger Seite 7 in ON 15)

Ob der Berater vor dem Gespräch den Kapitalmarktprospekt gelesen hatte, kann nicht festgestellt werden. Jedenfalls war er der Meinung, dass keine Nachschusspflicht für Kommanditisten bestehen, es sich bei den Ausschüttungen um die Erträge von Bewirtschaftungen der Immobilien handle, der Kapitalverlust unwahrscheinlich sei und es außer einem Agio keine weiteren Provisionen gebe (P■■■■ G■■■■, Seite 13, 14, 15 in ON 15).

Zu Beginn der Veranlagung musste der Kläger in den Niederlanden keine Steuern begleichen. Aufgrund einer Gesetzesänderung wurde dies jedoch notwendig. Im Jahre 2005 sandte der Treuhänder TVP dem Kläger eine Vollmacht für und eine Auftragserteilung zur Erstellung und Einreichung von Steuererklärungen nach dem vereinfachten Verfahren in den Niederlanden für die LOYENS&LOEFF zwecks Abfuhr der Abgaben. Der Kläger unterfertigte die Formulare und schickte sie zurück. Weitere Gedanken machte er sich hierüber nicht, denn er vertraute auf den Treuhänder. (.NIV 4 und 5, Kläger Seite 11 in ON18).

Der Kläger erhielt unzählige Schreiben von der TVP. Dabei handelte es sich um Kurzberichte, in welchen z.B. über Abstimmungen informiert wurde oder über die Höhe der prozentuellen Ausschüttungen (.26 bis 109). Der Kläger las die Papiere nur zum Teil und verstand auch vieles nicht. Langberichte gab es ursprünglich postalisch und in weiterer Folge nur noch im Internet. Diese las er nicht, sondern informierte sich in den Kurzberichten, in denen alles recht positiv dargestellt wurde. In den Jahren 2004 bis 2007 nahm er seine Stimmrechte nicht wahr. Nachdem er von TVP darauf aufmerksam gemacht wurde, dass er dies doch tun solle, nahm er an Abstimmungen teil. Er stimmte allem zu und überlegte sich nichts dabei, auch nicht, wenn es um Entlastungen von persönlich haftenden Gesellschaftern ging. Nur einmal stimmte er dagegen, nämlich als es um die Zusammenlegung von Fonds ging, zumal er mit den damaligen Ausschüttungen zufrieden war und an einer Änderung kein Interesse hatte (Kläger Seite 9 in ON18, Seite 15 in 18).

Wann konkret welches Schreiben und mit welchen auszuschüttenden Beträgen dem Kläger zuzuging, kann nicht festgestellt werden.

Der Kläger bekam die Möglichkeit eingeräumt, sich mit einem Code im Internet auf einer Informationsseite der Nebenintervenientin einzuloggen, um Geschäftsberichte und den Stand der Ausschüttungen einsehen zu können. Da der Kläger wusste, dass viermal jährlich die Ausschüttungen vorgenommen wurden und er sich für deren Höhe interessierte, besuchte er

regelmäßig die Homepage – und zwar bevor er postalisch von den Ausschüttungen in Kenntnis gesetzt wurde – um rasch und vorab informiert zu sein. Alles andere, wie z.B. veröffentlichte Geschäftsberichte, interessierte den Kläger nicht und sah er sich diese im Netz nicht an (Kläger Seite 7 in ON 18).

Im Laufe der Jahre wurden die Ausschüttungen geringer. Der Kläger wunderte sich darüber nicht, ging doch die Wirtschaft schlecht. Die Zinssätze lagen noch immer über jenen auf dem Sparbuch und war er damit zufrieden. Überdies erhielt er 2008 ein Schreiben der TVP, in welchem man Beruhigendes mitteilte (Kläger Seite 16 in ON15, ./L).

Der Kläger erhielt bis zum Jahre 2012 Ausschüttungen und sah keinen Grund einen Berater der Beklagten in all den Jahren zu konsultieren. Er vertraute darauf, in der TVP einen Treuhänder zu haben, der darauf achtete, dass sein Geld widmungsgemäß verwendet werde (Kläger Seite 7 in ON 15). Erst 2013 erfuhr der Kläger aus den Medien, dass es Probleme für die Anleger der MPC Gruppe gebe. Er informierte sich beim VKI und wandte sich an seinen nunmehrigen Rechtsvertreter. Bis zu diesem Zeitpunkt wusste der Kläger nicht, welche Art von Beteiligung er erworben hatte.

#### Beweiswürdigung:

Das Gericht nahm Abstand von der Einvernahme von Dr. Kurt Cowling, da dieser nicht bei den Beratungsgesprächen anwesend war. Soweit seine Befragung zum Thema Zugriffe des Klägers auf die Homepage beantragt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger seine Zugriffe nicht einmal bestritt, sondern vielmehr zugab, sehr wohl nachgeschaut zu haben, wie hoch die Ausschüttungen ausfielen. Außerdem fanden seine Angaben in der von der Beklagten vorgelegten Auflistung der Zugriffe Bestätigung, zumal die Internetbesuche zu Zeiten, als mit Ausschüttungen zu rechnen war, deutlich intensiver waren und dann über Wochen bzw. sogar Monate keine Zugriffe mehr erfolgten.

Das Gericht wies sämtliche offenen Beweisanträge, insbesondere die Einvernahme von Zeugen ab, da in rechtlicher Sicht ausschließlich die Beratungsgespräche relevant waren. Bei diesen waren lediglich der Kläger und die Berater zugegen, weswegen nur deren Aussagen von Bedeutung waren, sowie die verwendeten Informationsunterlagen und Formulare.

Hervorgehoben sei, dass der Kläger einen äußerst bemühten und aufrichtigen, ehrlichen Eindruck vermittelte. Das Gericht zweifelte nicht im Geringsten an all seinen Angaben. Völlig widerspruchsfrei stellte er immer wieder dar, dass er sich beraten lassen wollte, er nach alternativen Veranlagungsformen suchte, die ertragreich waren, jedoch ohne hohes Risiko, zumal er für die Versorgung seiner behinderten Tochter zu sorgen hatte. Glaubwürdig erschien, dass er Interesse daran hatte, wie hoch die Ausschüttungen waren, und er aufgrund der Wirtschaftssituation auch mit geringen Auszahlungen zufrieden war. Dass er nicht wusste,

welche Form der Beteiligung er erwarb, insbesondere, dass ihm nicht klar war, Kommanditist geworden zu sein, hielt das Gericht für absolut nachvollziehbar. Immer wieder legte der Kläger dar, sich in all seinem Handeln auf die Berater verlassen zu haben und er davon ausgegangen sei, ordnungsgemäß betreut worden zu sein. Mag der Kläger im Berufsleben Geschäftsführer bzw. Vorstand eines großen Unternehmens gewesen sein, so ist allgemein bekannt, dass technische Vorstände mit den wirtschaftlichen Belangen wenig in Kontakt kommen und Bilanzen nicht zu ihrem alltäglichen Leben gehören. Das Gericht schenkte dem Kläger daher Glauben, soweit er angab, viele Dinge nicht verstanden zu haben und im Laufe der Jahre keinen Verdacht geschöpft zu haben.

Die Negativfeststellung zum Verhalten von T■■■■ S■■■■ war darauf zurückzuführen, dass seine Einvernahme nicht beantragt wurde. Daher war es nicht möglich festzustellen, ob er den Kläger darauf hinwies, sich selbst über das Produkt informieren zu müssen und, ob er den Kapitalmarktprospekt je gelesen hatte.

P■■■ G■■■■ hinterließ bei Gericht den Eindruck, sich an das Gespräch nicht erinnern zu können. Seine Angaben waren alle äußerst vage und gab er selbst zu, nicht zu wissen, wie es zu den unterschiedlichen Formularen kam, welche Unterlagen beim Gespräch verwendet wurden, und dass er den Kläger nicht kenne. Jedenfalls erschienen seine Ausführungen im Verhältnis zu jenen des Klägers nicht aussagekräftig, weshalb das Gericht die Feststellungen zum zweiten Beratungsgespräch ausschließlich auf die Schilderungen des Klägers stützte. Glauben schenkte das Gericht dem Zeugen lediglich insoweit, als er davon ausgegangen sei, es bestünde keine Nachschußpflicht für Kommanditisten, das Totalverlustrisiko sei gering, es gäbe keine Provisionen für die Beklagte, abgesehen vom Agio, und handle es sich bei den Ausschüttungen um Erträge aus der Bewirtschaftung der Immobilien. Aus all dem schloss das Gericht, dass der Berater sich sichtlich nicht wirklich mit dem Produkt auseinandersetzte und den Kläger folglich nicht korrekt beraten konnte – so wie vom Kläger dargelegt. Tatsächlich verhielt es sich in den von ihm dargelegten Bereichen ganz anders.

Soweit das Gericht auf Urkunden Bezug nahm, gründeten sich die Feststellungen auf diese Beweismittel, welchen keine widersprechenden entgegenstanden. Hervorgehoben sei, dass die Beklagte über weite Strecken Urkunden vorlegte, die an Max Mustermann adressiert waren. Mögen diese zwar grundsätzlich in so einer ähnlichen Form auch an den Kläger gegangen sein, so konnte konkret nichts aus diesen Schreiben entnommen werden, da diese nur beispielhaft vorgelegt wurden. Das Gericht ging auf jene Urkunden, die nicht unmittelbar beim Beratungsgespräch verwendet oder angefertigt wurden, nicht weiter ein, zumal sie für die rechtliche Beurteilung nicht erheblich waren. Die für die gegenständlichen Feststellungen maßgeblichen Beweismittel waren die beim Beratungsgespräch vorgelegenen Formulare, wie Folder und Informationspapiere, welche in den Feststellungen zitiert wurden.

Die Feststellung, der Kapitalmarktprospekt habe beim Beratungsgespräch keine Anwendung gefunden, fußte darauf, dass der Kläger dies verneinte, seine Angaben glaubwürdig waren und nicht einmal der vernommene Berater selbst behauptete, das Material im Beratungsgespräch verwendet zu haben.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus Folgendes:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadenersatz aufgrund culpa in contrahendo. Hätten die Berater der Beklagten den Kläger ordnungsgemäß aufgeklärt, so hätte er die gegenständlichen Produkte nicht erworben. Die Beklagte wendet dagegen ein, dass kein Beratungsvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen sei.

Feststeht, dass der Kläger die Filiale der Beklagten aufsucht, um sich beraten zu lassen, zwei Beratungsgespräche stattfanden und der Kläger aufgrund der Beratung der Mitarbeiter der Beklagten die Produkte erwarb. Die Beklagte bestritt nicht, dass der Kläger ihr Kunde war, zumal er ein Konto bei der Beklagten hielt. Damit bestand ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien. Es gehört zu den typischen Aufgaben einer Bank ihre Kunden über die von ihr selbst angebotenen oder vermittelten Produkte zu informieren. Eben diese klassische Bankleistung wurde seitens der Beklagten dem Kläger erbracht. Die Mitarbeiter der Beklagten sind als Sachverständige im Sinne des § 1299 ABGB zu qualifizieren, weswegen von einem höheren Haftungsmaßstab auszugehen und ein höherer Sorgfaltsmaßstab anzulegen ist (Kärner in KBB<sup>3</sup> § 1299 Rz 7). Maßgeblich ist nicht die Sorgfalt eines Durchschnittsmenschen, sondern die übliche Sorgfalt von Personen, die derartige Tätigkeiten ausüben. Darüber hinaus kommt es beim Verschulden nicht auf die subjektive Kenntnis und Fähigkeit an, sondern es ist ein objektiver Verschuldensmaßstab anzulegen. Der Sachverständige hat für die typischen Fähigkeiten eines Berufsstandes einzustehen. Maßgeblich ist der Leistungsstandard seiner Berufsgruppe. Außergewöhnliche Fähigkeiten sind nicht gefordert.

Die Beklagte unterlag bei der Vermittlung der gegenständlich treuhändig gehaltenen Kommanditbeteiligungen den Wohlverhaltensregeln der §§ 11 ff WRG 1997. Die konkrete Ausgestaltung und der Umfang der Beratung ist jeweils im einzelnen abhängig vom Kunden, insbesondere dessen Professionalität, sowie dem ins Auge gefassten Anlageobjekt (RIS-Justiz RS0119752). Der Kunde ist über die Risikoträchtigkeit der in Aussicht genommenen Anlage aufzuklären, und zwar richtig und vollständig über diejenigen tatsächlichen Umstände, die für den Anlageentschluss von Bedeutung sind. Die Informationserteilung hat dem Gebot, vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Beratung zu genügen, durch die der Kunde in den Stand versetzt werden muss, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen. Sie hat in einer für den Kunden verständlichen Form zu erfolgen, wobei auf dessen persönliche Kenntnisse und Erfahrungen Rücksicht zu nehmen und bei der Verwendung von Fachausdrücken Vorsicht geboten ist (RIS-Justiz RS0123046; 7 Ob 106/10d). Bei diesen

Informationspflichten handelt es sich um Bringschulden des Beraters und nicht etwa um Holschulden des Kunden. Es liegt daher nicht am Kunden, sich durch entsprechende Fragestellung die von ihm gewünschten Informationen zu verschaffen, sondern am Berater, all jene von ihm für den Kunden als wesentlich erkannten Informationen diesen mitzuteilen.

Wie den Feststellungen zu entnehmen ist, wurde der Kläger weder im ersten noch im zweiten Beratungsgespräch konkret und ausführlich über die besonderen Eigenschaften des von ihm zu erwerbenden Produktes aufgeklärt. Weder brachte man ihm zur Kenntnis, dass er nicht nur einen Fonds, sondern eine gesellschaftsrechtliche Position erwarb, dass es sich bei den Ausschüttungen nicht um Gewinne handelte, dass es ein Totalverlustrisiko bestehe und es überdies nach zehn Jahren eine erstmalige Kündigungsmöglichkeit gäbe, wobei sodann ein Auseinandersetzungsguthaben in Raten ausbezahlt werde. Damit wurde das Gebot der vollständigen Aufklärung verletzt, da der Kläger nicht in die Lage versetzt wurde, beurteilen zu können, ob er sich auf die ihm empfohlene Anlageform einlassen soll. Für seine Anlageentscheidung wäre es jedenfalls notwendig gewesen zu wissen, woher die Ausschüttungen resultieren, dass zusätzliche Provisionen flossen, er nicht nur einen Fondsanteil erwerbe, sondern Kommanditistenstellung erhalte und ein Totalverlustrisiko jedenfalls gegeben sei. All diese fehlenden bzw. unrichtigen Informationen waren kausal für die Anlageentscheidung des Klägers. Wäre der Kläger ordnungsgemäß aufgeklärt worden, so hätte er dieses Produkt jedenfalls nicht erworben.

Die unvollständige und unrichtige Anlageberatung war kausal für den Erfolg, nämlich einen nicht gewollten Erwerb. Die Beklagte erhebt einen Mitverschuldenseinwand, da der Kläger die Risikohinweise nicht gelesen habe. Auch bei unrichtiger Anlageberatung kann ein Mitverschulden des Kunden in Betracht kommen, das die Schadenersatzpflicht mindert, etwa dann, wenn der Kunde selbst auf dem Anlegersektor hervorragende Kenntnisse besitzt und ihm daher die Unrichtigkeit der Anlageberatung hätte auffallen müssen, oder wenn er Informationsmaterial nicht beachtet oder Risikohinweise nicht gelesen hat (RIS-Justiz RS0102779). Beim Vorwurf des Mitverschuldens handelt es sich stets um eine Frage der subjektiven Vorwerfbarkeit, die nicht losgelöst vom Wissensstand und den (intellektuellen) Fähigkeiten des einzelnen Geschädigten beantwortet werden kann (RIS-Justiz RS0022681). Maßgeblich sind immer die konkreten Umstände des Einzelfalles, wobei sich die Prüfung des Mitverschuldens auf jene tatsächlichen Umstände zu beschränken hat, die vom Schädiger eingewendet wurden (RIS-Justiz RS0022560 [1019]), hier also auf den Vorwurf, der Kläger habe die Risikohinweise auf der Beitrittserklärung und im Anlegerprofil nicht gelesen. Der Kläger suchte bewusst das Beratungsgespräch, um sich ausführlich über potentielle Anlageformen zu informieren. Eben dies teilte er dem Berater mit und hatte er überdies bis zu diesem Zeitpunkt lediglich Erfahrung mit der Veranlagung in Fonds, Sparbüchern,



Bausparverträgen und Anleihen. Ausgehend von den bis dorthin getätigten Investitionen hatte der Kläger folglich überhaupt keine Erfahrungen mit dem verfahrensgegenständlichen Produkt. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Kläger von seinen Beratern nur über eine Produktform informiert wurde und aufgrund all der positiven Informationen keinen Grund hatte, an dessen Sicherheit zu zweifeln. Im Übrigen hätten diese allgemeinen Hinweise mit Sicherheit auch nicht gereicht, dem Kläger die Risikoträchtigkeit bzw. das konkrete Produkt näher zu bringen. In Zusammenschau dieser Umstände kann dem Kläger nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er sich die Risikohinweise nicht durchlas, sondern im Vertrauen auf die völlig positiven und überzeugenden Ausführungen der Berater die Unterlagen unterschrieb. Insgesamt bestand aufgrund der positiven Anpreisung der Berater keinerlei Grund zur Annahme, dass sich auf den Beitrittserklärungen bzw. dem Anlegerprofil weitere Informationen befinden könnten, die auf wesentliche Risiken hindeuten, über welche er seitens seiner Berater nicht aufgeklärt wurde. Sorgfältige Berater hätten den Kläger richtig und vollständig aufgeklärt und vorallem über die mit dem Produkten verbundenen Risiken informiert. Überdies wäre es erforderlich gewesen, den Kapitalmarktprospekt vor Abschluss der Ankäufe dem Kunden näher zubringen, bzw. auf dessen inhaltliche Wichtigkeit hinzuweisen. Feststeht nämlich, dass die Ersteller des KMP davon ausgingen, dass das Werk den Kunden vor Erwerb des Produktes zur Ansicht gebracht wird. Ein ordentlicher und sorgfältiger Berater hätte den Kunden jedenfalls eindringlich auf die Wichtigkeit des Inhaltes des Kapitalmarktprospektes hingewiesen und ihm mitgeteilt, wo er zu bekommen sei. Dies geschah nicht, weswegen der Kläger nicht ausreichend über die Eigenschaften der Produkte informiert wurde. Das sorglose Verhalten der Berater gereicht ihnen zum Vorwurf und führt zur Haftung des Beklagten, die für das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten ihrer Mitarbeiter, das für den Erwerb der nicht gewollten Produkte kausal war, gemäß § 1313a ABGB einzustehen hat.

Entgegen dem Vorbringen der Beklagten stellte das Gericht nicht fest, dass der Kläger aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnisse von gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen hatte, weswegen ihm beim Erwerb der Produkte bekannt war, worum es sich dabei handelte. Ein derartiges Wissen lag nicht vor und begründet folglich kein Mitverschulden des Klägers.

Die Beklagte wendet ein, die Ansprüche des Klägers seien verjährt. Der Schaden besteht im Erwerb der nicht gewünschten Anlageform. Zu prüfen sind die Kenntnisse jener Fehlinformationen, die kausal für den Erwerb der nicht gewünschten Anlageform durch den Kläger waren. Wie den Feststellungen zu entnehmen ist, las der Kläger zwar die Kurzreporte der TVP, verstand jedoch zum Teil nicht, worum es ging. Auch aus dem Umstrukturierungskonzept 2007 erfuhr er nicht, um welche Anlageform es sich bei seinem Erwerb handelte. Erst im Jahre 2013 wurde ihm über die Medien kund getan, dass es

Probleme bei seinen Produkten gäbe. Da eine frühere Kenntnisnahme nicht erfolgte, liegt eine Verjährung der Ansprüche nicht vor.

Gem. § 1295 ABGB haftet der Schädiger für jenen Schaden, den er dem Geschädigten rechtswidrig und schuldhaft zugefügt hat. Die Beklagte haftet für sämtliche Schäden, die aus der Falschberatung resultieren. Ist die Naturalherstellung sowohl möglich als auch tunlich, so steht es dem Geschädigten frei, entweder Wiederherstellung des vorigen Zustandes oder Geldersatz zu verlangen. Der Anleger ist so zu stellen, wie er stünde, wenn er richtig aufgeklärt worden wäre. In diesem Fall hätte er nicht die gewollte Beteiligung erworben. Die Beklagte ist daher Zug um Zug gegen Abgabe des Angebotes auf Abtretung zur Rückzahlung der Einlage abzüglich erhaltener Ausschüttungen zuzüglich des Gewinnes aus einer alternativen Veranlagung zu verpflichten. Die Beklagte bestritt die Höhe der Investitionen, des Agios und der Ausschüttungen nicht, sondern wendete nur vorsichtshalber ein, dass die Zinsen kontokorrentmäßig zu verrechnen und abzuziehen gewesen seien. Allerdings machte sie keine weiteren Angaben dazu, ab wann und aus welchen Summen die Zinsberechnung erfolgen hätte sollen. Da das Vorbringen nicht substantiiert genug war, war darauf weder im Rahmen der Feststellungen noch bei der Schadensberechnung Bedacht zu nehmen. Hinsichtlich der Höhe der Alternativveranlagung begehrte der Kläger 3%. Da dieser Zinssatz unter jenem liegt, den das Gericht bezüglich des klägerischen Alternativanlageverhaltens feststellte, war er als angemessen zuzuerkennen.

Aufgrund der Konstruktion der Kommanditbeteiligung und dem Umstand, dass der Kläger zwischenzeitig Ausschüttungen erhalten hat, ist nicht auszuschließen, dass er in der Zukunft Rückforderungen ausgesetzt ist, sodass auch das (eventualiter) gestellte Feststellungsbegehren zu Recht besteht.

Bei der Höhe des Geldersatzes waren die geleisteten Ausschüttungen zu berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

---

**Handelsgericht Wien, Abteilung 59**  
**Wien, 3. April 2015**  
**Mag. Barbara Rath-Ruggenthaler, Richterin**  
**(elektronische Ausfertigung gem. § 79 GOG)**

---